

Bekanntmachung

Widmung von Straßen im Stadtteil Windhagen: „Hasenweg“, „Dachsweg“, „Igelweg“ und ein Teilstück der Straße „Zur Erzgrube“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 18.02.2010 die nachfolgende Widmungsverfügung beschlossen:

Widmungsverfügung

- 1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216. S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, werden die im Stadtteil Windhagen gelegenen Straßen: „Hasenweg“, „Dachsweg“, „Igelweg“ und ein Teilstück der Straße „Zur Erzgrube“ als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist in den beigefügten Lageplänen durch Schraffur gekennzeichnet.**
- 2. Der Gemeingebrauch für die Straßen wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.**
- 3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.**

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Die Lagepläne im Original, in dem die zu widmenden Straßen „Hasenweg“, „Dachsweg“, „Igelweg“ und ein Teilstück der Straße „Zur Erzgrube“ gekennzeichnet sind, können im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 330, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte - bisher einer Klage vorgeschaltete - Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Gummersbach, den 19.02.2010

Frank Helmenstein, Bürgermeister